



Satzung der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg

Paragraph	Seite
§ 1	Einrichtung des Pfarrgemeinderates 3
§ 2	Aufgaben des Pfarrgemeinderates..... 3
§ 3	Mitglieder des Pfarrgemeinderates 4
§ 4	Wahl des Pfarrgemeinderates..... 4
§ 5	Amtszeit 4
§ 6	Vorstand 5
§ 7	Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates und Stellung Pfarrers 5
§ 8	Ausschüsse..... 6
§ 9	Zusammenarbeit mit anderen Gremien..... 6
§ 10	Information der Gemeinde 6
§ 11	Ehrenamtliche Tätigkeit..... 6
§ 12	Beendigung der Mitgliedschaft und Nachrücken 6
§ 13	Gemeindeverbände..... 7
§ 14	Inkrafttreten..... 7

Satzung

der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg

Vorbemerkung:

Um für die in den Amtlichen Mitteilungen vom 1.10. 2003 angesetzten Termine zur *Wahl der Kirchenvorstände und der Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg* die erforderlichen rechtlichen Grundlagen zu schaffen – und in dem Bewusstsein, dass die Umsetzung *des Pastoralen Zukunftsgesprächs im Bistum Magdeburg* weitergehende Veränderungen hinsichtlich der Wahl und der Arbeitsweise des PGR erfordert, handelt es sich im Nachfolgenden um vorläufig erlassene Bestimmungen. Langfristig vor der Durchführung der nächsten Wahlen ist eine grundlegende Revision unter umfassender Beteiligung derer notwendig, die von diesen Bestimmungen betroffen sind.

Besonders verwiesen sei auf die Einführung von Pfarrverbänden (§ 1) und Gemeindeverbänden (§ 13)¹

Präambel

Die Kirche erfüllt ihre Sendung, indem das gesamte Volk Gottes seine Verantwortung hierfür erkennt und übernimmt. Alle Frauen und Männer des Volkes Gottes sind dazu berufen, das Evangelium in Wort und Tat zu verkünden. Es gilt, die Strukturen der Mitverantwortung auszubauen und den verschiedenen Räten und Gremien größere Bedeutung zu verleihen. Das wachsende Engagement von Frauen und Männern ist dabei sehr erwünscht und wichtig. Sie sollen verstärkt auch bei der Leitung des Bistums mitwirken.

Die Kirche ist in der Pfarrgemeinde als einem überschaubaren Lebensraum gegenwärtig und erfahrbar (vgl. Zweites Vatikanisches Konzil, Lumen Gentium 26).

Der Pfarrgemeinderat (im folgenden PGR) ist gemäß der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland und der Pastorsynode der katholischen Kirche in der DDR (Dienste 60) ein im Bistum Magdeburg errichtetes Organ bei der Erfüllung des Heilsauftrages der Kirche.

Zur besseren Wahrnehmung und Erfüllung ihrer Aufgaben wählt die Pfarrgemeinde einen PGR. Die Arbeit des PGR soll von gegenseitigem Vertrauen getragen sein und setzt die Bereitschaft zum Dialog und zur Zusammenarbeit voraus. Die Mitglieder des PGR bemühen sich um Gemeinschaft im Glauben und um religiöse Bildung.

¹ Pfarrverbände sind die nach 1990 errichteten Zusammenschlüsse mehrerer Pfarreien, z. B. Wolfen. Gemeindeverbände sind die ab 2004 entstehenden Übergangsformen, die im Lauf der nächsten Jahre zu neuen Pfarreien werden sollen (vgl. das PZG-Dokument Strukturen und Zuständigkeiten im Bistum Magdeburg, 4.1.1. und 5.1.).

§ 1 Einrichtung des Pfarrgemeinderates

In jeder Pfarrgemeinde und jedem Pfarrverband ist ein PGR zu bilden. Pfarrgemeinde ist jede Pfarrei und jede Pfarrvikarie.

§ 2 Aufgaben des Pfarrgemeinderates

(1) Aufgabe des PGR ist es, gemeinsam mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen in den Angelegenheiten, die die Pfarrgemeinde betreffen, beratend und beschließend mitzuwirken. Ihm werden alle pastoralen Vorhaben der Gemeinde, die von allgemeinem Interesse sind, vorgelegt.

Der PGR nimmt die Wünsche und Anregungen der Pfarrgemeinde entgegen. Jedes Gemeindemitglied hat das Recht, sich an den PGR zu wenden. Der PGR trägt Sorge für die Durchführung seiner Beschlüsse.

2) Die vordringliche Aufgabe des PGR ist es, zusammen mit dem Pfarrer und den pastoralen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aus der Vielfalt der Aufgabenfelder und Sachbereiche die pastoralen Prioritäten für die konkrete Gemeindegearbeit zu beraten, zu beschließen und für die Durchführung Sorge zu tragen

(3) Der PGR hat darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er greift die Weisungen und Anregungen des Bischofs auf und unterstützt den Pfarrer in seiner Amtsausübung.
2. Er weckt und stärkt das Bewusstsein der gemeinsamen Verantwortung für die Pfarrgemeinde und für die Welt von heute.
3. Er trägt Sorge für ein gutes Zusammenleben aller Menschen in der Gemeinde im Geiste Jesu Christi.
4. Er bemüht sich, Glieder der Gemeinde für Dienste in der Glaubensunterweisung zu gewinnen und kümmert sich um deren Befähigung.
5. Er trägt Mitverantwortung für die Feier der Gottesdienste und fördert die verschiedenen liturgischen Dienste.
6. Er setzt sich ein für diakonisches Handeln und Solidarität mit notleidenden Menschen.
7. Er fördert das Verantwortungsbewusstsein für weltkirchliche Aufgaben sowie für Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung.
8. Er beobachtet die gesellschaftlichen Entwicklungen und Probleme des Alltags im Umfeld der Gemeinde und leitet sachgerechte Maßnahmen ein.
9. Er fördert die katholischen Organisationen, Einrichtungen und freien Initiativen und koordiniert deren Arbeit im Dialog mit ihnen unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit.
10. Er nimmt sich der besonderen Anliegen der ausländischen Mitmenschen an und fördert deren Beheimatung in der Pfarrgemeinde.
11. Er sucht Kontakt zu denen, die dem Gemeindeleben fernstehen, und steht im Dienst einer missionarischen Pastoral.
12. Er pflegt, fördert und vertieft die ökumenische Zusammenarbeit.
13. Er fasst in zweijährigem Abstand einen schriftlichen Bericht über die örtliche Situation und die besonderen Bedürfnisse der Gemeinde, zeigt Schwerpunkte der Gemeindegearbeit und die sich hieraus ergebenden Anforderungen an pastorale Mitarbeiter/innen bei Stellenbesetzungen auf. Der Bericht ist Gegenstand der Visitation der Pfarrei und wird dem Visitierenden vorgelegt
14. Er gibt Anregungen und Vorschläge an den Dekanatsrat und den Katholikenrat und greift deren Anliegen auf.

§ 3 Mitglieder des Pfarrgemeinderates

(1) Der PGR besteht aus Mitgliedern kraft Amtes, gewählten, berufenen und delegierten Mitgliedern.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind der Pfarrer als der vom Bischof bestellte Seelsorger und Leiter der Gemeinde und die in der Pfarrseelsorge mit amtlichem Auftrag tätigen Priester und Ständigen Diakone, Gemeindereferentinnen und -referenten. Ist eine dieser Personen dienstlich mehreren Pfarrgemeinden zugeordnet, so ist sie in jedem PGR Mitglied.

(3) Die Pfarrgemeinde / der Pfarrverband wählt entsprechend der Wahlordnung die Pfarrgemeinderatsmitglieder. Als Richtwerte gelten:

mit bis zu 350 Pfarrangehörigen: 2 – 3 Mitglieder

mit bis zu 700 Pfarrangehörigen: 3 – 5 Mitglieder

mit bis zu 1000 Pfarrangehörigen: 4 – 6 Mitglieder

ab 1000 Pfarrangehörigen: 5 – 7 Mitglieder

(4) Der PGR kann weitere Katholiken und Katholikinnen (Vertreter von besonderen Zielgruppen und sachkundige Personen) in Abstimmung mit dem Pfarrer berufen.

(5) Der Kirchenvorstand delegiert eines seiner Mitglieder in den PGR.

(6) Zum PGR sollten ein bis zwei Mitglieder der Pfarrjugend gehören. Wenn sie nicht bereits gewählt wurden, werden sie berufen (Mindestalter 14 Jahre).

(7) Die Anzahl der Berufenen darf ein Drittel der Anzahl der Mitglieder kraft Amtes und der gewählten Mitglieder nicht übersteigen.

§ 4 Wahl des Pfarrgemeinderates

(1) Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 3 Absatz 3 werden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Einzelheiten zur Wahl regelt die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg.

§ 5 Amtszeit

(1) Die Amtszeit des Pfarrgemeinderates beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung und endet mit der konstituierenden Sitzung des neugewählten PGR.

(2) Die konstituierende Sitzung hat innerhalb von vier Wochen nach der Wahl stattzufinden. Sie wird vom Vorsitzenden des noch amtierenden PGR oder vom Pfarrer einberufen und von ihm bis zur Wahl des / der neuen Vorsitzenden geleitet.

§ 6 Vorstand

(1) Der PGR wählt den Vorstand, der in der Regel aus dem /der Vorsitzenden, einem / einer stellvertretenden Vorsitzenden und dem Pfarrer besteht. Der PGR kann bis zu zwei weitere Mitglieder in den Vorstand wählen.

(2) Der PGR wählt zunächst den Vorsitzenden / die Vorsitzende - im ersten Wahlgang mit absoluter Mehrheit, in weiteren Wahlgängen mit einfacher Mehrheit. Der / die Vorsitzende wird aus der Mitte der unmittelbar gewählten Mitglieder bestellt.

(3) In weiteren getrennten Wahlgängen werden die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 7 Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates und Stellung des Pfarrers

(1) Für die gemeinsame Tätigkeit des PGR sind Zusammenarbeit und Einvernehmen zwischen dem Pfarrer und dem PGR grundlegend und im Interesse der Pfarrgemeinde von allen Beteiligten zu erstreben. Kann ein strittiger Punkt auf der Ebene des PGR nicht beigelegt werden, hat der PGR das Recht, den Dechant bzw. den Bischof anzurufen; zuvor soll die Gemeindeberatung des Bistums hinzugezogen werden².

(2) Der PGR tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Der Vorstand bereitet die Sitzungen vor und legt Termin und Tagesordnung fest. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung zu stellen. Jeder Antrag muss erörtert und beantwortet werden. Der / die Vorsitzende lädt spätestens sieben Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung ein. Auf dieses Erfordernis kann im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss verzichtet werden. Es ist auch eine Sitzung einzuberufen, wenn der Pfarrer oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Fachleute können als Berater/innen ohne Stimmrecht hinzugezogen werden. Die Sitzungen des PGR sind öffentlich, auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(3) Der PGR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ist der Pfarrer mit einem Beschluss nicht einverstanden, so hat er dies dem PGR schriftlich zu begründen. Kann der Dissens auf der Ebene des PGR nicht beigelegt werden, hat der PGR das Recht, den Dechant bzw. den Bischof anzurufen; zuvor soll die Gemeindeberatung des Bistums hinzugezogen werden.

(4) Beschlüsse mit finanziellen und rechtlichen Auswirkungen bedürfen der Zu-stimmung des Kirchenvorstandes.

(5) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, in dem alle Beschlüsse aufzuführen sind. Das Protokoll ist nach der Verlesung von den Mitgliedern des PGR zu genehmigen. Es gehört zu den amtlichen Akten und unterliegt der kirchlichen Visitation.

(6) Sachkosten des Pfarrgemeinderates trägt die Kirchengemeinde; sie sind in den Haushaltsplan aufzunehmen.

² Vgl. zu Einzelheiten der Leitungsverantwortung auch das PZG-Dokument Strukturen und Zuständigkeiten im Bistum Magdeburg, 4.1.2 und 4.1.3.

§ 8 Ausschüsse

Der PGR sollte für bestimmte Aufgaben einzelne Mitglieder oder Sachausschüsse einsetzen. Er kann in die Ausschüsse auch Personen berufen, die nicht Mitglieder des PGR sind (z.B. Einrichtungen der Gemeinde). In jedem Sachausschuss muss ein Mitglied des PGR vertreten sein.

§ 9 Zusammenarbeit mit anderen Gremien

(1) Mit dem Kirchenvorstand:

PGR und Kirchenvorstand arbeiten im Interesse der Gemeinde zusammen und beraten in grundlegenden Fragen (pastorale Perspektiven, Strukturen, Ressourcen) gemeinsam.

(2) Delegation in übergeordneten Gremien:

Ein PGR-Mitglied wird in den Dekanatsrat delegiert. Über den Dekanatsrat ist der PGR mit dem Katholikenrat verbunden.

(3) Die Pfarrgemeinderäte koordinieren ihre Arbeit auf Bistumsebene. Die *Abteilung Erwachsenenseelsorge* im Bischöflichen Ordinariat Magdeburg ist für Vorbereitung und Gestaltung ihrer Treffen zuständig.

§ 10 Information der Gemeinde

(1) Der PGR sollte einmal jährlich alle Gemeindemitglieder zu einer Gemeindeversammlung einladen, hier über seine Tätigkeit berichten, Fragen des gemeindlichen und öffentlichen Lebens erörtern, Anregungen und Vorschläge für die Arbeit entgegennehmen.

(2) Darüber hinaus sollten folgende Informationsmöglichkeiten wahrgenommen werden:

- anlässlich des Gemeindefestes,
- nach dem Sonntagsgottesdienst,
- durch Aushang
- über einzelne PGR-Mitglieder in den Gruppen,
- über den Gemeindebrief.

§ 11 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit des PGR und in seinen Ausschüssen ist für alle Mitglieder ehren-amtlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft und Nachrücken

(1) Ein Mitglied scheidet aus dem PGR aus durch Tod, durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl oder durch Verlust der Wählbarkeit.

(2) Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied bei drei Sitzungen im Jahr unentschuldig gefehlt hat.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird nach Anhörung vom PGR getroffen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(4) Scheidet ein unmittelbar gewähltes Mitglied vorzeitig aus dem PGR aus, so tritt als Nachfolgekandidat der mit der höchsten Stimmenzahl an seine Stelle. Das Nachrücken stellt der PGR fest.

(5) Falls im Laufe der Amtszeit des PGR die Zahl der gewählten Mitglieder die Hälfte der ursprünglich Gewählten unterschreitet und durch Nachrücken nicht mehr erreicht werden kann, sind zur Herstellung der satzungsgemäßen Vollzahl für den Rest der Amtszeit Ergänzungswahlen durchzuführen.

(6) Wiederwahl ist möglich. Es sollte angestrebt werden, dass 50% der Kandidaten und Kandidatinnen neu sind.

§ 13 Gemeindeverbände

(1) Pfarrgemeinderäte in Pfarrgemeinden, die Mitglied in einem Gemeindeverband sind, bilden einen Gemeindeverbandsrat (GVR). Die Mitglieder dieses GVR sind die jeweils in die Pfarrgemeinderäte gewählten, berufenen und delegierten Mitglieder sowie die PGR-Mitglieder kraft Amtes. Der GVR nimmt sämtliche Aufgaben der beteiligten PGR wahr und ersetzt die Arbeit der einzelnen, am GVR beteiligten PGR.

(2) Die Vorstände der beteiligten PGR wählen in gemeinsamer Sitzung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden / die Vorsitzende und dessen Stellvertreter / deren Stellvertreterin des GVR; der leitende Pfarrer des Gemeindeverbandes ist kraft seines Amtes Mitglied im Vorstand des GVR.

(3) Im übrigen und unter Beachtung des Vorranges von § 13 Absatz 1 und 2 gelten die Bestimmungen dieser Satzung der PGR für den GVR in entsprechender Anwendung.

(4) Pfarrgemeinden, die sich während der laufenden Amtszeit der PGR zu einem Gemeindeverband zusammenschließen oder geschlossen werden, bilden nach der Errichtung dieses Gemeindeverbandes einen GVR. § 13 Absatz 1 – 3 der vorliegenden Wahlordnung kommt ab diesem Zeitpunkt zur Anwendung.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Februar 2004 in Kraft.

(2) Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen des Bistums Magdeburg veröffentlicht.

(3) Gleichzeitig tritt die Satzung der Pfarrgemeinderäte vom 01. Januar 1996 außer Kraft.

Magdeburg, den 01. Februar 2004

Leo Nowak
Bischof